

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	14.12.2022	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2022/200

Beschluss über das künftige Rechnungssystem bei den Eigenbetrieben

Sachverhalt:

Das Land Baden-Württemberg hat am 17. Juni 2020 mit dem „Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung“ die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes angepasst und insbesondere die Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen umfassend novelliert. Das im Jahr 2020 novellierte Eigenbetriebsrecht ist spätestens für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden.

Ursprünglich war angedacht, dass die Gemeinden ihre Satzungen an die neuen Regelungen anpassen müssen. Daraufhin wurden vermehrt Rückfragen zum Erfordernis der Regelung der Art des Rechnungswesens und der Wirtschaftsführung bei Eigenbetrieben an die Geschäftsstelle des Gemeindetags gestellt. Ebenso wie die GPA hat auch der Gemeindetag aktuell noch kein neues Satzungsmuster, das den o.g. Veränderungen Rechnung trägt.

Der Landesgesetzgeber hat in § 19 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes die folgende Regelung geschaffen: *Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung entsprechend § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.*

In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt: Sofern das bisherige Rechnungssystem beibehalten wird – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik – und diese Festlegung bislang nicht in der Satzung enthalten ist, muss für die Aufnahme dieser Information die Satzung nicht sofort geändert werden, um Aufwand zu vermeiden. Bei der nächsten Änderung der Satzung oder einem Neuerlass ist die Festlegung entsprechend § 12 Absatz 3 mitaufzunehmen.

§ 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes regelt nämlich:

Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Tatsächlich entsprach die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuell gültigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Stichwort: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)). Die Anwendung des in der Gemeindeordnung vorgesehenen Wahlrechts (Führung von Eigenbetrieben nach NKHR) barg rechtliche Unsicherheiten. Hierauf haben Gesetzgeber und Verordnungsgeber nun reagiert und mit der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und zwei Eigenbetriebsverordnungen zur Anwendung des HGB bzw. der GemHVO Klarheit geschaffen.

Elemente der Kommunalen Doppik sollten in das Eigenbetriebsgesetz modifiziert einfließen. Regelungslücken und Unklarheiten sollten beseitigt werden. Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen sollen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert werden.

An die Stelle des bisherigen Vermögensplans zur Darstellung der Investitionen und der Liquidität tritt nun ein Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm. Konsequenterweise wird nun beim Jahresabschluss eine Liquiditätsrechnung gefordert und ersetzt die bisher nicht geregelte Vermögensplanabrechnung.

Gemäß Mitteilung des Rechenzentrums wurde das Rechnungswesen bereits bei der überwiegenden Mehrheit der Kunden nach der EigBVO a.F. HGB-orientiert geführt und hat sich bewährt. Entsprechend war die Entscheidung bei der Umstellung auch eine Kostenfrage. Ein Wechsel beim Rechnungssystem hätte zu erheblich höheren Umstellungskosten geführt.

Zusammengefasst bedeutet dies zum Verfahren, dass eine Änderung der Betriebssatzung zunächst nicht erforderlich ist, wenn das Rechnungssystem beibehalten wird. Dabei ist es unerheblich, dass das Eigenbetriebsrecht doppischer wie auch handelsgesetzlicher Prägung Änderungen unterworfen wurde. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Gemeinderats bietet es sich aber an, die (dem Gemeinderat obliegende) Entscheidung, welches Rechnungssystem künftig beim Eigenbetrieb angewandt wird, zu dokumentieren, etwa im Kontext mit der Beschlussfassung über den neuen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs festzuhalten. In Absprache mit der Kommunalaufsicht ist es ratsam und sinnvoll, diesen Beschluss bereits vor Inkrafttreten bzw. der Pflicht zur Anwendung des neuen Rechts vom Gemeinderat fassen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme
2. Der Gemeinderat beschließt für die beiden Eigenbetriebe der Stadt Gundelsheim „Wasserversorgung und „Freibad“ die Beibehaltung des bisherigen Rechnungssystems nach HGB.

Anlagen: